



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

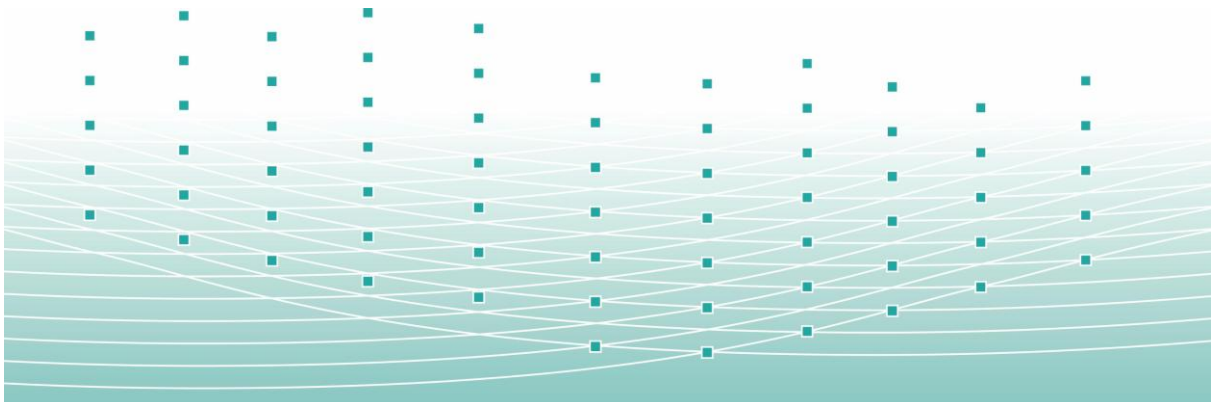
**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Telecomdienste  
Sektion Ökonomie und Statistik

---

# Anhörung zur Analyse von alternativen Methoden zur Preisregulierung

Studie des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK)

---



## Inhalt

1	Angaben zur eingebenden Partei.....	3
2	Kostenmethodologien.....	4
3	Empfehlungen .....	4
3.1	Generelle Empfehlungen .....	4
3.2	Zugang zu Kabelkanalanlagen .....	4
3.3	Zugang zur Kupferanschlussleitung.....	5
3.4	Interkonnektion.....	5
3.5	Bitstromzugang .....	5
3.6	Mietleitungen .....	5

---

## 1 Angaben zur eingebenden Partei

Firma / Organisation: Orange Communications SA, Lausanne

Ansprechpartner: Macel Huber, General Counsel  
Director Legal, Risk and Compliance

Strasse: Hardturmstrasse 161

PLZ, Ort: 8005 Zurich

Telefon: Fax:

E-Mail:

- Festnetzbetreiberin
- Mobilfunknetzbetreiberin
- Kabelnetzbetreiberin
- Herstellerin von Fernmeldeanlagen
- Diensteanbieterin (Service Provider)
- Anbieterin von Inhalten (Content Provider)
- Konsumentenorganisation
- Interessenverband
- Behörde
- Berater
- Andere, welche?

## 2 Kostenmethodologien

Haben Sie Bemerkungen zu den Ausführungen im Bericht zu FL-LRIC und zu den Alternativen zu FL-LRIC?

**Orange hat bereits in ihrer Stellungnahme vom März 2012 ausführlich zu den Methoden einer optimalen Preisregulierung Stellung genommen und in diesem Zusammenhang auch einleitend eine Prioritätenliste für die anzuwendenden Kriterien allgemein für regulatorische Eingriffe und ein kompetitives Umfeld aufgestellt. Neben anderen wichtigen Gesichtspunkten hat Orange bezüglich der Regulierungsmethoden spezifisch auf folgende Aspekte hingewiesen:**

**equivalence of inputs and non-discriminatory practices**

**stability of regime in which the operator can plan and invest**

**avoidance of interference with national policy goals**

**Für Orange ist zentral, dass diese Gesichtspunkte bei einer allfälligen Umsetzung von Empfehlungen von WIK berücksichtigt werden.**

## 3 Empfehlungen

Hier können Sie Stellung zu den Empfehlungen von WIK nehmen:

### 3.1 Generelle Empfehlungen

**WIK weist in ihrer Studie darauf hin, dass die bestehende Schweizer Regulierung im Gegensatz zu ausländischen Regulierungen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wenig Beachtung schenke.**

**Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass bei der Regulierung des Marktverhaltens eines marktbeherrschenden Unternehmens dem für die Verhaltenskontrolle zentralen Grundsatz der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen werden muss. Insofern müsste eigentlich davon ausgegangen werden, dass in einer Sektorregulierung über das Preisgebaren von marktbeherrschenden Unternehmen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung mitgedacht ist, auch wenn er nicht ausdrücklich in der Regulierung erwähnt wird.**

**Im Sinne einer Verdeutlichung begrüsst Orange den Vorschlag von WIK, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Preisregulierung ausdrücklich festzuhalten. WIK weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Gefahr der Diskriminierung nicht nur in der Preisgestaltung des marktbeherrschenden Unternehmens gegenüber der Behandlung von Dritten besteht, sondern insbesondere auch im Verhältnis zum Retailgeschäft des Marktbeherrschers; eine diesbezügliche Diskriminierung kann allenfalls zu einer wettbewerbsrechtlich unerwünschten Kosten/Preis-Schere als besondere Spielart wettbewerbsrechtlich verpönten strategischen Preisverhaltens führen.**

### 3.2 Zugang zu Kabelkanalanlagen

**keine Bemerkungen von Orange, da dieser Bereich im heutigen Geschäftsmodell von Orange nicht zentral ist**

### **3.3 Zugang zur Kupferanschlussleitung**

**keine Bemerkungen von Orange, da dieser Bereich im heutigen Geschäftsmodell von Orange nicht zentral ist**

### **3.4 Interkonnektion**

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen angesprochen ist Orange an einer stabilen Regulierungssituation für die Planbarkeit ihrer Investitionen und deren Finanzierbarkeit interessiert. Die in diesem Zusammenhang für Orange zentralen Grundfragestellungen wurden bereits in den Antworten auf den Fragebogen vom März 2012 erläutert. Orange sieht keine Veranlassung, gestützt auf die nun veröffentlichte Studie von WIK von den damaligen Ausführungen zu den Grundfragestellungen abzuweichen.

WIK schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine Industriearbeitsgruppe zu bilden, um die sich in diesem Zusammenhang stellenden komplexen Fragestellungen zu diskutieren. Orange begrüsst diesen Vorschlag und ist bereit, einen entsprechenden Beitrag in der Arbeitsgruppe zu leisten.

### **3.5 Bitstromzugang**

**keine Bemerkungen von Orange, da dieser Bereich im heutigen Geschäftsmodell von Orange nicht zentral ist**

### **3.6 Mietleitungen**

Der Zugang und angemessene Bedingungen des Zugangs zu Mietleitungen ist für einen Anbieter wie Orange eine zentrale Voraussetzung zur Erbringung wettbewerbskonformer Marktaktivitäten. Die verschiedenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Swisscom machen deutlich, dass von Seiten von Anbietern wie Orange ein Handlungsbedarf bezüglich der Regulierung von Mietleitungen besteht. Die nun vorliegende WIK- Studie bietet Anhaltspunkte zur weiteren Konkretisierung dieses Handlungsbedarfs.